



Fach-Informationsdienst

Die Gliedertaxe in der Unfallversicherung – Kritische Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 01.04.2015 – IV ZR 103/13

Ausgabe: 1/2016

Januar 2016

Verfasser: Peter Schottenheimer (Abteilung Unfall/Hausrat Schaden)

I. Einleitung

Das am 1. April 2015 verkündete Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Unfallversicherung gibt Anlass, sich mit den darin getroffenen Aussagen im Hinblick auf die Regulierungspraxis äußerst kritisch auseinanderzusetzen, denn die konsequente Anwendung dieser Rechtsprechung in der Tagesarbeit zieht weitreichende Folgen nach sich.

Zum wiederholten Male äußert sich der BGH zu der sogenannten „Gelenkrechtsprechung“, dieses Mal jedoch mit einer Sichtweise, die für den Versicherungsnehmer bei verständiger Betrachtung so nicht gewollt sein kann.

II. Das Urteil

Der Leitsatz des Urteils lautet:

„Findet das Schultergelenk in den Bestimmungen der Gliedertaxe über Verlust oder völlige Funktionsbeeinträchtigung eines Arms keine Erwähnung, ist der Invaliditätsgrad bei einer Gebrauchsminderung der Schulter nicht nach der Gliedertaxe, sondern den Regeln zur Invaliditätsbestimmung für andere Körperteile zu ermitteln.“

Ausgangspunkt für dieses Urteil war ein Versicherungsfall, bei dem sich der Kläger (Versicherungsnehmer) bei einem Sturz eine Schulterprellung sowie eine sogenannte Schulterreckgelenkssprengung zugezogen hatte. Bei diesem Körperteil handelt es sich um „eine gelenkige Verbindung zwischen dem äußeren Ende des Schlüsselbeins (Clavicula) und dem oberen Ende des Schulterblattes (Scapula), der sogenannten Schulterhöhe (Akromion)“ (Quelle: www.wikipedia.de).

Bereits Jahre vor dem streitgegenständlichen Vorfall hatte der Kläger einen Unfall an dem betroffenen Arm erlitten und der Versicherer eine Invaliditätsleistung von 1/7 Armwert erbracht. Für den aktuellen



Fall hat der Versicherer nun eine Leistung verweigert, weil ein über den bereits vorliegenden Dauerschaden hinausgehender Anspruch nicht mehr objektivierbar war. Der Kläger war jedoch der Ansicht, die Invalidität belaufe sich nunmehr auf mindestens 3/7 Armwert. Aufgrund eines Sachverständigen-gutachtens wurde dem Kläger in der ersten Instanz 1/10 Armwert zugesprochen.

Der Kläger ging in Berufung und trug vor, dass seine Schulterverletzung nicht nach der Gliedertaxe gemäß Ziffer 2.1.2.2.1 AUB, sondern vielmehr außerhalb der Gliedertaxe nach Ziffer 2.1.2.2.2 AUB zu beurteilen sei.

Wortlaut 2.1.2.2.2 AUB:

Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Das Berufungsgericht hat diese Argumentation zurückgewiesen. In seiner Begründung führt das Gericht dazu aus, dass das Schultergelenk keinen funktionellen Selbstzweck hat, sondern anatomisch allein dem funktionsgerechten Einsatz des Armes dient. Darüber hinaus verweist das Berufungsgericht auf die sogenannte „Gelenkrechtsprechung“ des BGH. Die Revision des Klägers beim BGH führte nun zur Aufhebung dieses Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Der BGH begründet seine Entscheidung wie folgt:

„Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit – auch – auf seine Interessen an.“

„Die Gliedertaxe stellt damit für den Verlust und für die Funktionsfähigkeit der in ihr genannten Gliedmaßen oder deren Teilbereiche durchgängig allein auf den Sitz der unfallbedingten Schädigung ab.“

Die Kernaussage des Urteils lautet indes:

„Nimmt der Versicherungsnehmer – ausgehend von dieser Systematik – den Wortlaut der in Nr. 2.1.2.2.1 AUB für Verlust oder Funktionsunfähigkeit des Armes getroffenen Regelung in den Blick, weist ihn – anders als bei der in früheren Bedingungen gebräuchlichen Formulierung „Verlust oder Funktionsunfähigkeit (...) eines Armes im Schultergelenk“ – nichts darauf hin, dass der gesamte Schultergürtel



zum Arm zählen und eine dort eintretende Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades als bedingungsgemäße Funktionsstörung des Armes gelten soll. Vielmehr wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer der von 5% bis 70% reichenden Staffelung entnehmen, dass zum Arm nur dessen in der Gliedertaxe im Einzelnen benannte Teile, nämlich, die Finger, die Hand, der Arm unterhalb und bis oberhalb des Ellenbogens, schließlich der restliche Arm zählen sollen. Teile der Schulterpartie, mögen sie auch funktionell dazu bestimmt sein, die zwischen Arm und Rumpf auftretenden Kräfte aufzunehmen und somit die Funktionsfähigkeit des Armes zu gewährleisten, wird er nicht als vom Bedingungs-wortlaut erfasst ansehen.“

„Auch aus dem systematischen Zusammenhang, in den die Taxenregelung über den Arm gestellt ist, ergeben sich keine anderslautenden Hinweise. Nichts deutet in den unter Nr. 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.2 AUB getroffenen Regelungen zur Bestimmung des Invaliditätsgrades darauf hin, dass auch die Schädigung von nicht in der Gliedertaxe aufgeführten Körperpartien nach der Gliedertaxe eingestuft werden soll, sofern sich diese Schädigung lediglich auf den Gebrauch der in der Gliedertaxe aufgeführten Gliedmaßen auswirkt. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer erkennt vielmehr, dass die Gliedertaxe durchgängig auf den Sitz der unfallbedingten Schädigung abstellt. Anders als die Beklagte meint, gilt das nicht nur für die Einordnung einer Schädigung in die von der Gliedertaxe angeführten Teilbereiche eines Armes oder Beines, sondern auch für die Abgrenzung zu nicht in der Gliedertaxe aufgeführten Körperteilen.“

III. Kritische Betrachtung

Nach kritischer Betrachtung ist dieses Urteil des BGH als sehr problematisch zu bewerten, denn die Anwendung dieser Rechtsauslegung in der Praxis dürfte für den Versicherungsnehmer keinesfalls von Vorteil sein.

Der BGH argumentiert, dass die Stelle des Körpers in den Blick zu nehmen ist, an der die Schädigung eingetreten ist, also das Schultergelenk. Das System der Gliedertaxe geht von der Maßgeblichkeit des Sitzes der Schädigung aus. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung und Gesundheitsschädigung des Schultergürtels wird daher vom BGH nicht als Funktionsstörung des Arms angesehen. Dies wird in der Kommentarliteratur jedoch überwiegend anders interpretiert, denn hier wird auf den Sitz der Funktionsbeeinträchtigung abgestellt.



Aus medizinischer Sicht ist unbestritten, dass dem Schultergelenk jedoch kein isolierter Selbstzweck zukommt, denn das Schultergelenk dient einzig und allein dem Zweck, die Bewegungsfunktionen des Armes auszuführen. Insoweit ist auch die medizinische Begutachtungsliteratur übereinstimmend. Es kann daher nur folgerichtig und logisch sein, eine Bewertung des Dauerschadens am Arm nach den Maßgaben der Gliedertaxe vorzunehmen.

Der BGH sieht dies nun anders.

Er geht somit davon aus, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer die Schulter nicht mehr dem Arm zugehörig betrachtet, sondern vielmehr zum Rumpf. Bei der Bewertung eines Dauerschadens hätte dies nun zur Konsequenz, dass die Gliedertaxe bei Schulterverletzungen nicht mehr zur Anwendung kommt. Offenbar hat der BGH bei seiner Auslegung hierbei aber nicht bedacht, dass man eine solche „isolierte Invalidität“ des Schultergelenks kaum bemessen können und wenn, dann nur sehr geringfügig, denn ein funktioneller Selbstzweck der Schulter ist eigentlich nicht erkennbar.

In der Folge wäre dann die Auslegung und Anwendung dieser Rechtsprechung für den Versicherungsnehmer unzweifelhaft von Nachteil, da er bei der Invaliditätsberechnung keine oder nur noch sehr geringe Leistungen erwarten können. Dies kann jedoch nach unserer Auffassung so nicht gewollt gewesen sein.

Eine weitere negative Auswirkung hätte das Urteil indes auch im Hinblick auf die sogenannte „Unfallfiktion“ nach Ziffer 1.4 AUB, also die „erhöhte Kraftanstrengung“. Darin heißt es u.a.:

„Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.“

Wenn man nun das Schultergelenk als einen vom Arm isolierten Körperteil betrachtet, hätte das für den Versicherungsnehmer zur Folge, dass bei Schulterverletzungen durch eine „erhöhte Kraftanstrengung“ diese Erweiterung des Versicherungsschutzes nicht mehr zur Anwendung käme. Gerade im Bereich des Schultergelenkes kommt jedoch eine Vielzahl von Verletzungen vor, die unter dem Gesichtspunkt der „erhöhten Kraftanstrengung“ zu bewerten sind.

IV. Fazit

Vor dem Hintergrund dieser Auslegung, die sich für den Versicherungsnehmer nach unserer Bewertung nachteilig auswirkt, werden wir die Anwendung dieses Urteils in der Praxis sehr genau prüfen und unter genauer Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall entscheiden.



Fach-Informationsdienst

Die Haftung des Bauherrn – Risiken und Schutz

Ausgabe: 2/2016

April 2016

Verfasser: Ass. jur. Annegret Steiner (Haftpflicht Schaden Firmenkunden)

I. Einleitung

Der Bau des eigenen Hauses ist eine aufregende Lebensphase. Der Architekt ist beauftragt, der Bauplan erstellt. Baufirmen sind beauftragt. Der Bau beginnt.

Für den Bauherrn stellt sich nun unter anderem die Frage, welche Haftungsrisiken aus dem Bauvorhaben für ihn resultieren. Was ist, wenn Unbefugte die Baustelle betreten und sich verletzen? Ist der Bauherr Haftpflichtansprüchen ausgesetzt, wenn sein Bauzaun auf ein geparktes Fahrzeug fällt oder am Nachbargebäude Risse infolge des Aushubs und der Verdichtung der Baugrube entstehen?

II. Die Haftung des Bauherrn – rechtliche Grundlagen

1) Verkehrssicherungspflichten, § 823 I BGB

Da der Bauherr Veranlasser der Baumaßnahme ist und er damit eine Gefahrenquelle schafft, treffen ihn grundsätzlich Verkehrssicherungspflichten (BGH NJW 2002, 1263). Verletzt der Bauherr schuldhaft eine ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht, haftet er einem Geschädigten aus § 823 I BGB auf Schadensersatz.

Die Rechtsprechung konkretisiert den Begriff Verkehrssicherungspflicht als *Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, die den Sicherheitserwartungen des Verkehrs entsprechen und im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßem oder nicht ganz fernliegendem Umgang mit der Gefahrenquelle drohen* (vgl. BGH NJW 2007, 762 und 1683).

Aber was folgt aus dieser Definition für den Bauherrn konkret? Welche Sicherheitserwartungen hat die Verkehrsanschauung? Welche Gefahren müssen durch den Bauherrn abgewendet werden?

a) Welche Verkehrssicherungspflichten bestehen auf einer Baustelle?

Der Umfang der aus dem Baubetrieb resultierenden Verkehrssicherungspflichten ist nicht starr festgelegt.



herrn nach § 906 II 2 BGB analog in Betracht. Es handelt sich bei Erschütterungen um Immissionen nach § 906 I BGB (vgl. BGH NJW 1983, 872). Auch wenn die Bauarbeiten durch Baufirmen ausgeführt werden, ist der Bauherr als „mittelbarer Störer“ hierfür verantwortlich, da er durch die Veranlassung der Bauarbeiten auch die störende Einwirkung adäquat ursächlich veranlasst hat (BGH, BeckRS 2010, 20140).

Der Bauherr haftet dem Nachbarn in diesem Fall verschuldensunabhängig auf Ausgleich des entstandenen Schadens nach § 906 II 2 BGB analog.

III. Versicherungsschutz

Um den Bauherrn optimal zu schützen, stellt die Haftpflichtkasse Darmstadt ein spezielles Versicherungsprodukt in Form der Bauherrenhaftpflichtversicherung bereit.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist die Vergabe von Bauplanung, -leitung, und -ausführung an einen Dritten.

Die versicherten Bausummen können individuell und unbegrenzt vereinbart werden. Ist eine grundsätzliche Drittvergabe von Bauplanung, -leitung und -ausführung vereinbart, sind Baueigenleistungen des Bauherrn bis zu einer Bausumme von 25.000 Euro beitragsfrei mitversichert. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen im Rahmen des Bauens in Eigenleistung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb („Bauvorhaben“) des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Mitversichert bleiben jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern gemäß § 110 Sozialgesetzbuch VII, und zwar auch für Angehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Mitversichert ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

Versicherungsschutz besteht auch bei nachbarrechtlichen Ausgleichsforderungen nach § 906 II 2 BGB, etwa bei Schäden der Nachbarbebauung durch Senkung, Erschütterung oder Erdbeben.



Grundsätzlich richtet sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nach den tatsächlichen Gegebenheiten auf der konkreten Baustelle (OLG Hamm, NJW-RR 1996, 1362). Als Anhaltspunkt gilt: Je größer die Verletzungsgefahr etwa durch Größe der Baustelle oder durch besondere Gefahren auf der Baustelle, beispielsweise tiefe Schächte oder sonstige Sturzgefahren, umso höher sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht.

Häufig nutzen Gerichte die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft, um den Umfang der Verkehrssicherungspflicht zu konkretisieren. So werden in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Bau beispielsweise Anforderungen an die Sicherheit von Absturzsicherungen oder Einrichtungen, die einen Sturz in Bodenöffnungen oder Dachöffnungen verhindern, definiert. Ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Rechtsprechung als Indiz für das Vorliegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung gewertet (OLG Hamm, NJW-RR 1996, 1362; BayOLG, NJW-RR 2002, 1249).

Besonders problematisch ist die Haftungslage, wenn Unbefugte die Baustelle betreten und hier zu Schaden kommen. Wann trifft den Bauherrn hier eine Haftung? Kann er sich durch das Aufstellen von Bauzäunen, Warn- und Betretungsverbotsschildern vor einer Inanspruchnahme durch Geschädigte schützen?

Grundsätzlich gilt: Ist für Dritte erkennbar, dass vor Gefahren gewarnt wird und ein Betreten verboten ist, ist der Verkehrssicherungspflichtige seiner Pflicht ausreichend gerecht geworden (vgl. Urteil BGH NJW 1957, 499).

Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen:

Bei Kindern kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass die Gefahr, die von einer Baustelle ausgeht, auch wirklich von diesen erfasst wird. Wenn damit gerechnet werden muss, dass Kinder auf einem gefahrbringenden Gelände spielen, bestehen strenge Anforderungen an die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen, denn Kinder erfassen oft die ihnen drohenden Gefahren nicht hinreichend und drängen aufkommende Bedenken leicht zurück. Der Zugang zu einem gefahrträchtigen Grundstück muss daher erschwert oder notfalls auch unmöglich gemacht werden (BGH VersR 1975, 88). Die Schutzmaßnahmen müssen umso wirksamer sein, je größer der Reiz ist, den die Gefahrenstelle auf Kinder ausübt. Jedoch dürfen die Sicherungsanforderungen auch im Hinblick auf Zeit- und Kostenaufwand die Zumutbarkeitsgrenze nicht übersteigen.

Eine Haftung des Bauherrn kann sich sogar dann ergeben, wenn einsichtsfähige Personen die Baustelle trotz Warnung betreten und dort verunfallen, soweit der Bauherr Kenntnis von einem Betreten durch Unbefugte hatte. Hierzu OLG Köln VersR 1992, 1241: *„Jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, hat die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz anderer Personen zu treffen.[...] Er wird von den Verkehrssicherungspflichten gegenüber unbefugter Benutzung nicht befreit, wenn er erkennen konnte und musste, dass sich Dritte von einer nicht der Verkehrswidmung entsprechenden Nutzung nicht abhalten lassen.“*

Das gilt selbst dort, wo bereits Zutrittsverbote durch Warnschilder oder Absperrungen kenntlich gemacht sind, aber dennoch erfahrungsgemäß mit einem Fehlverhalten Dritter zu rechnen ist. Wenn der Verkehrssicherungspflichtige weiß, dass die Warnungen nicht beachtet werden, genügen die Warnungen nicht. Er muss weitere Vorkehrungen treffen.



b) Die Delegation der Verkehrssicherungspflicht

Bei diesen zahlreichen Pflichten stellt sich die Frage, ob der Bauherr sich dieser Pflichten entledigen kann, indem er diese Pflichten auf Dritte, wie etwa den Architekten, den Bauleiter oder die am Bau tätigen Fachfirmen, überträgt.

Eine teilweise Übertragung der Pflichten ist möglich, aber gänzlich pflichtenfrei wird der Bauherr nicht.

Auch wenn Bauplanung, Bauüberwachung und Bauausführung durch den Bauherrn an Fachfirmen vergeben werden, treffen den Bauherrn noch Verkehrssicherungspflichten. Diesen Pflichten kann sich der Bauherr nicht durch Beauftragung von Fachunternehmen entledigen (vgl. BGH VersR 1976, 954; OLG Hamm, NJW-RR 1996, 1362).

Aber der Umfang der Verkehrssicherungspflichten kann sich durch die Übertragung auf Fachunternehmen deutlich reduzieren.

Hat der Bauherr bei der Bauausführung in Eigenregie noch die sogenannte primäre Verkehrssicherungspflicht inne, so wandelt sich diese Verkehrssicherungspflicht bei der Beauftragung von sachkundigen Fachfirmen in eine sogenannte sekundäre Verkehrssicherungspflicht. Es handelt sich dabei um eine eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Die primäre Verkehrssicherungspflicht geht auf die beauftragten Unternehmen über.

Der konkrete Inhalt der sekundären Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn bestimmt sich danach, welche Aufgaben im Rahmen von Bauplanung, Bauüberwachung und Bauausführung von ihm auf Fachfirmen übertragen werden.

Soweit der Bauherr lediglich die Bauausführung an eine als zuverlässig und sachkundig geltende Baufirma überträgt, verbleiben die Überwachungspflichten weiterhin beim Bauherrn. Er muss zumindest stichpunktartig prüfen, ob die Baufirma auch die Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Wird zusätzlich ein Architekt durch den Bauherrn mit der Bauüberwachung beauftragt, so reduziert sich die Verpflichtung des Bauherrn auf ein Einschreiten, wenn er Gefahren erkennt oder berechtigten Anlass zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Bauausführung oder Bauüberwachung hat. In erster Linie ist jedoch der Architekt für die Sicherung von Gefahrenquellen auf der Baustelle verantwortlich. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der ihm übertragenen Bauleitung.

Hat der Architekt also die Bauleitung übernommen und fällt zum Beispiel ein Bauzaun bei einem Sturm auf Nachbars Auto, so haftet der Bauherr regelmäßig nicht für den entstandenen Schaden. Sicher ist, ein Bauzaun darf bei einem Sturm, der noch nicht die Ausmaße eines Orkans hat, nicht umfallen, sondern muss stabil gesichert sein (vgl. AG München, BeckRS 2013, 02702). Dabei ist zu beachten, dass den Bauherrn keine Verpflichtung trifft, die Baustelle aufzusuchen und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten selbst zu kontrollieren, wenn er einen geeigneten Bauleiter hiermit beauftragt hat. Die Kontrollpflichten für die Stabilität des Bauzauns treffen dann allein den Bauleiter und den Aufsteller des Zauns. Hat der Bauherr die Baustelle jedoch besucht und sind ihm bei dieser Gelegenheit Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht aufgefallen, so ist auch der Bauherr verpflichtet, für eine Beseitigung der Gefahr zu sorgen.



Auch bei Beauftragung eines Bauleiters bleibt der Bauherr selbst haftbar für Gefahren, die von der Erbringung seiner Eigenleistungen ausgehen. Arbeitet der Bauherr beispielsweise am Wochenende aus Kostengründen selbst auf der Baustelle, so hat er in vollem Umfang dafür zu sorgen, dass Personen nicht durch eine gefährliche Bauausführung zu Schaden kommen. Er hat damit weiterhin die sogenannte primäre Verkehrssicherungspflicht inne. Bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Bauherr bei Verschulden für Sach- und Personenschäden aus § 823 I BGB.

c) Zurechnung von Pflichtversäumnissen Dritter

Da die Arbeiten auf der Baustelle in der Regel durch Dritte erbracht werden, stellt sich die Frage, ob der Bauherr einem Geschädigten für einen Schaden haftet, den ein Handwerker bei der Bauausführung verursacht hat.

Eine Haftung des Bauherrn nach § 831 BGB besteht nicht, da die am Bau beteiligten Fachleute keine Verrichtungsgehilfen sind. Sie sind als Fachleute im Eigeninteresse tätig und auch vom Bauherrn nicht weisungsabhängig (vgl. LG Frankfurt, VersR 85, 153).

Da zwischen den Geschädigten und dem Bauherrn regelmäßig keine Vertragsbeziehungen bestehen, muss der Bauherr auch nicht nach § 278 BGB für das Verschulden des Handwerkers einstehen, da der Handwerker nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist.

2) Pflichten des Bauherrn aus öffentlich-rechtlichen Normen

Bezüglich der auf der Baustelle tätigen Personen können sich zusätzliche Pflichten des Bauherrn aus öffentlich-rechtlichen Normen ergeben:

Sind auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Unternehmen tätig, treffen den Bauherrn auch Sicherungspflichten aus der seit 1998 geltenden Baustellenverordnung. Diese regelt beispielsweise Meldepflichten, Pflichten zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes oder eine Pflicht zur Bestellung eines Gesundheits- und Sicherheitskoordinators.

Wer öffentlich-rechtlich geregelte Verkehrssicherungspflichten für die Baustelle übernimmt, kann wegen einer Verletzung dieser Pflichten Dritten gegenüber zivilrechtlich aus § 823 I BGB haften (OLG Düsseldorf BeckRS 2006, 11198).

Die Baustellenverordnung ist nur bezüglich der auf der Baustelle Beschäftigten einschlägig. Sie gilt nicht in Bezug auf sonstige Personen auf der Baustelle, wie etwa Besucher oder Kinder.

3) Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, § 906 II 2 BGB analog

Kommt es bei benachbarten Immobilien zu Schäden, etwa Rissbildung durch Aushub- oder Verdichtungsarbeiten auf der Baustelle, so kommt eine verschuldensunabhängige Ausgleichspflicht des Bau-



Fach-Informationsdienst

Einbruchdiebstahl in der Hausratversicherung

Ausgabe: 3/2016

Juli 2016

Verfasser: Marcus Nath (Hausrat Vertrag)

I. Einleitung

Das Thema Einbruchdiebstahl ist – nicht zuletzt durch die mediale Berichterstattung – in der Wahrnehmung der Bundesbürger sehr präsent. Doch auch, wenn für alle beweglichen Güter in der Wohnung oder im Haus die Hausratversicherung aufkommt: Am besten ist es natürlich immer, wenn erst gar nichts passiert.

Der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) veröffentlichte Einbruch-Report 2016 zeigt, dass die Zahl der im Jahr 2015 in Deutschland gemeldeten Einbrüche im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 10.000 auf 160.000 Einbrüche gestiegen ist und damit um rund ein Drittel höher liegt als noch vor fünf Jahren. Die Hausratversicherer leisteten 530 Millionen Euro an ihre Kunden – und damit sogar über 50 Prozent mehr als vor fünf Jahren. Jeder Einbruch kostete die deutschen Hausratversicherer im Durchschnitt 3.250 Euro.

Die Aufklärungsquote der Polizei bei Wohnungseinbrüchen ist sehr niedrig. Dass es neben den ortansässigen (Gelegenheits-)Tätern mittlerweile auch sehr gut organisierte professionelle Banden gibt, die in Teilschritten operieren, ist einer der Hauptgründe dafür. Einige Täter beobachten und spionieren dann das Opfer aus, während andere die eigentliche Tat begehen und wiederum andere das Stehlgut in eigens dafür angemieteten Garagen oder Wohnungen platzieren.

II. Einbruchdiebstahl in der Hausratversicherung: Definition

Ein Einbruchdiebstahl liegt nach den allgemeinen Bedingungen zur Hausratversicherung unter anderem dann vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder darin verborgen hat;
- in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen wird und Raub anwendet;
- mittels richtiger Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- mittels richtiger Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes eindringt – ohne, dass der Versicherungsnehmer oder Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht haben.



Aufbewahrungsorte

Studien belegen, dass immer mehr Bundesbürger ihr Geld nicht auf die Bank bringen, sondern zu Hause aufbewahren. Ein Grund dafür ist sicherlich auch das aktuell geringe Zinsniveau. Fast jeder zweite der 18- bis 35-Jährigen bewahrt demnach erhebliche Bargeldsummen zu Hause auf – durchschnittlich 1.115 Euro. Häufigstes Versteck ist dabei – einer Umfrage unter 1080 Verbrauchern zufolge – der Kühlschrank, gefolgt vom Kleiderschrank. Diese beliebten Aufbewahrungsorte für Bargeld kennen aber auch die Einbrecher bestens. Binnen weniger Minuten entdecken sie so ihre Beute und verschwinden mit dem Stehlgut.

Bargeld oder Wertsachen – darauf haben es die meisten Einbrecher primär abgesehen – lassen sich unkompliziert transportieren und einfach weiterverkaufen. Demzufolge sollten diese Dinge besonders geschützt, etwa in dafür geeigneten Wertschutzschränken, aufbewahrt werden. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unseren Fach-Informationsdienst zum Thema „Wertsachen“ vom 17. Dezember 2010, in welchem wir unter anderem die Versicherbarkeit von Wertsachen innerhalb eines Wertschutzschrankes erläutern. Als Alternative dazu können Bargeld und Wertsachen auch innerhalb eines Bankschließfaches aufbewahrt werden.

III. Schadenprävention

1.) Sicherungsmaßnahmen

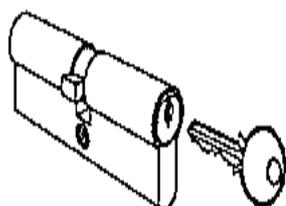
Erfahrungsgemäß besteht erst nach einem Einbruch oder Einbruchversuch ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis. In einer Vielzahl von Fällen werden dann eine Nachrüstung des bestehenden Sicherheitssystems vorgenommen oder sogar komplette Neuanschaffungen getätigt.

Qualitativ gute und optimal verbaute Sicherungen führen dazu, dass die Täter für einen Einbruch mehr Zeit aufbringen müssen und diesen nicht geräuschlos vollziehen können. Die Gefahr des Entdecktwerdens steigt überproportional an und führt dazu, dass Täter, die nicht innerhalb von zwei bis fünf Minuten in das Objekt eindringen können, in rund 40 Prozent der Fälle ihren Einbruchversuch abbrechen.

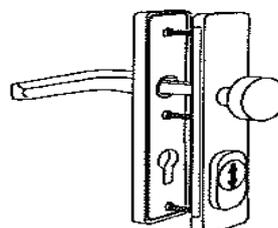
Am Markt gibt es ein großes Angebot an Sicherheitstechnik. Einen (allerdings nicht abschließenden) Überblick über gängige Sicherungen haben wir nachfolgend skizziert. In diesem Zusammenhang weisen wir außerdem darauf hin, dass Sicherungen nicht nur der Vermeidung eines Sachschadens dienen, sondern auch mentalen und psychischen Belastungen vorbeugen, unter denen insbesondere die Opfer eines Einbruchs häufig leiden.

Türsicherungen

Zylinderschloss

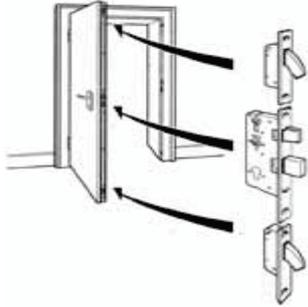


Schutzbeschläge





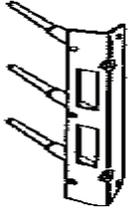
Einsteckschloss mit Mehrpunktverriegelung



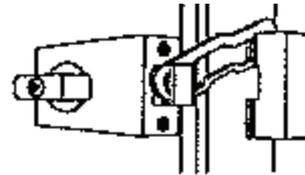
Schutzrosetten mit Zylinderabdeckung



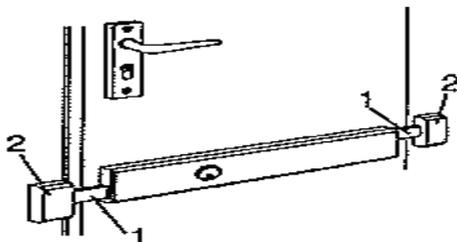
Schließbleche mit Verankerung



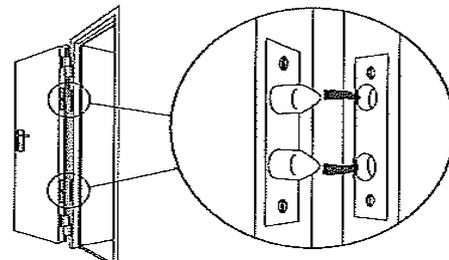
Kastenschloss mit Sperrbügel



Querriegelschloss

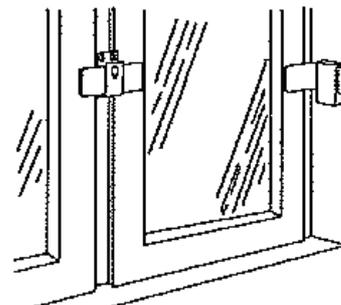
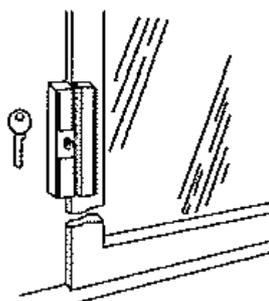
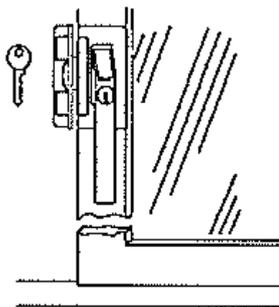


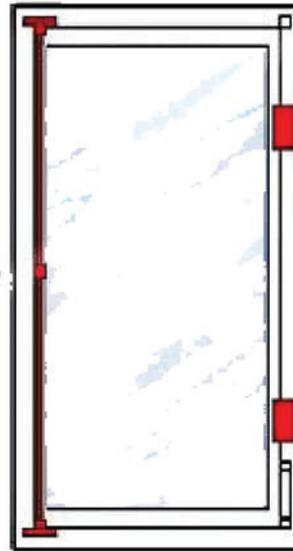
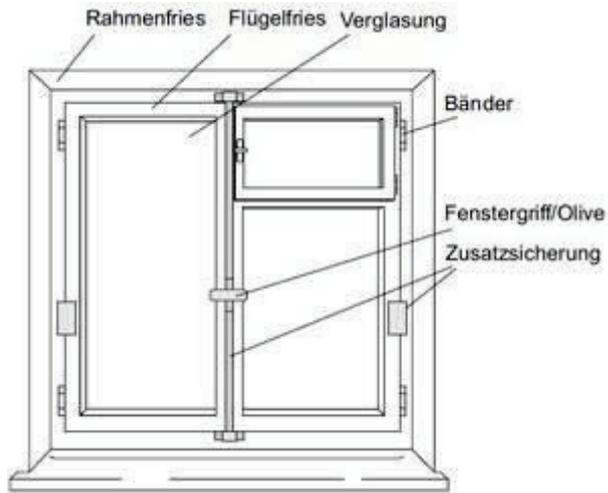
Hinterhaken



Fenster/Terrassentürsicherungen

Aufsatzschlösser



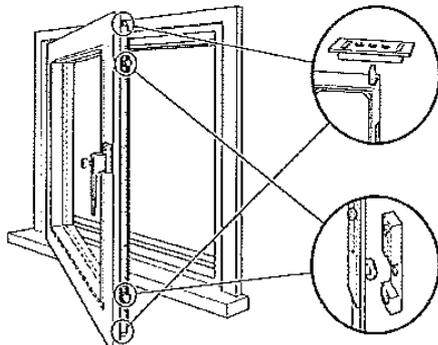


Scharnierseite

Zusatzsicherungen

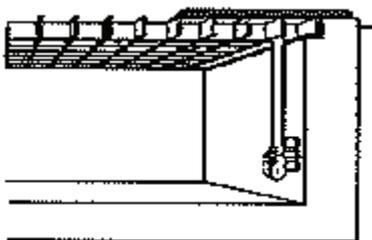


Pilzkopfverriegelung mit verschließbaren Fenstergriffen



Sicherung von Schächten

Gitterrost Abhebesicherung





Für die Sicherung von hochwertigem Hausstand empfehlen wir die Installation einer zertifizierten Einbruchmeldeanlage – gegebenenfalls mit einer Aufschaltung zur Polizei oder einer Sicherheitsfirma. Grundsätzlich sollte beim Einbau von Sicherheitstechnik darauf geachtet werden, dass diese zertifiziert ist und fachmännisch verbaut wird. Darüber hinaus gibt die Polizei in ihren kriminalpolizeilichen Beratungsstellen Ratschläge zur Einbruchprävention und bietet auch direkt vor Ort Besichtigungen und Hilfe an.

Übrigens: Gebäudeschäden, die zum Beispiel an Türen und Fenstern im Bereich der Wohnung entstehen, sind in der Hausratversicherung mitversichert. Ebenso ersetzt diese Schlossänderungskosten für die Wohnung und für den in der Wohnung befindlichen Wertschutzschrank, wenn die entsprechenden Schlüssel durch einen Einbruchdiebstahl abhandengekommen sind.

Austausch von Schlössern einer Mietwohnung

Das deutsche Mietrecht gestattet es einem Mieter, das Schloss für seine Wohnung auszutauschen. Allerdings ist der Mieter bei der Rückgabe der Mietsache – sofern dies der Vermieter wünscht – dazu verpflichtet, den ursprünglichen Zylinder wieder einzubauen und alle dazugehörigen Schlüssel zurückzugeben.

2.) Smart-Home-Systeme

„Smart Home“ dient als Oberbegriff für technische Verfahren und Systeme in Wohnräumen und -häusern. Auf Basis vernetzter und fernsteuerbarer Geräte und Installationen sowie automatisierbarer Abläufe werden sie mit dem Ziel entwickelt, die Wohn- und Lebensqualität zu steigern sowie mehr Sicherheit und eine effiziente Energienutzung zu ermöglichen. Von Smart Home spricht man insbesondere, wenn sämtliche im Haus verwendeten Leuchten, Taster und Geräte untereinander vernetzt sind und wenn Geräte Daten speichern sowie eine eigene Logik abbilden können.

Smart-Home-Systeme sind auch unter dem Gesichtspunkt der Einbruchprävention relevant: Tür- und Fensterkontakte sowie Rauch- und Wassermelder können in das System integriert werden. Versuchen die Täter beispielsweise, Türen oder Fenster in einem entsprechend vernetzten Wohnraum aufzubrechen, registriert das System den Einbruchversuch sofort. Es leitet eine Meldung – etwa via Smartphone oder Tablet – direkt an die Bewohner oder andere definierte Empfänger weiter.

Diese Technik befindet sich noch in den Kinderschuhen, kann in der Sicherheitstechnik künftig aber eine große Rolle spielen. Die weitere Entwicklung ist daher aufmerksam zu beobachten.

3.) Einbruchprävention im Alltag

Die konsequente Beachtung verschiedener einfacher Spielregeln kann im Alltag Einbruchversuchen oder Einbrüchen entscheidend vorbeugen:

- Türen und Fenster verschließen bzw. abschließen (nicht nur zuziehen)



- Investition in zertifizierte Sicherheitstechnik (z.B. einbruchhemmende Fenster, Türen und Gitter)
- Installation von Bewegungsmeldern, Kameras, Alarmanlagen oder Lampen
- Signalisierung von Anwesenheit (z.B. Zeitschaltuhr oder Smart-Home-Systeme)
- Sorgfältige Aufbewahrung von Schlüsseln; keine Deponierung im Außenbereich
- Beseitigung von potentiellen Kletterhilfen (Leiter an der Hauswand oder im Garten)

Zusätzliche Maßnahmen – zum Beispiel bei längerer Abwesenheit:

- Beauftragung einer regelmäßigen Briefkastenleerung
- Keine öffentlichen Hinweise auf die eigene Abwesenheit (Social Media, Anrufbeantworter)
- Verwendung blickdichter Adress-Koffernhänger

Weitere umfangreiche Informationen zum Thema Einbruchdiebstahl und Sicherungsmöglichkeiten bieten verschiedene Internetportale:

- www.k-einbruch.de
- www.vds-home.de
- www.gdv.de
- www.zuhause-sicher.de
- www.deutschesmietrecht.de

IV. Täterkommunikation

Kriminelle Banden nutzen, neben den heute gebräuchlichen, modernen Kommunikationsmitteln, auch sogenannte Gaunerzinken, um untereinander in Kontakt zu treten. Es macht deshalb durchaus Sinn, die nähere Umgebung dahingehend zu beobachten und bei Auffälligkeiten umgehend die Polizei zu informieren.

Anbei ein Auszug von Gaunerzinken aus dem Repertoire der Täter:





V. Schadenzeitpunkt- und Ablauf

Einbrüche oder Einbruchversuche erfolgen meist saisonal, am häufigsten in den Monaten Oktober bis Januar. Anders als vermutet werden die meisten Taten nicht in der Zeit von 22 bis sechs Uhr, sondern vielmehr zwischen zehn und 20 Uhr begangen.

Bei einem Einfamilienhaus gelangen die Täter erfahrungsgemäß nicht durch die Hauseingangstüre, sondern durch die Terrassentüren oder Fenster in die Räumlichkeiten. Letztere sind in der Regel weniger umfangreich gesichert wie die Hauseingangstüre. In Mehrfamilienhäusern dagegen – wo Balkone und Fenster oft schlechter zugänglich sind – finden Einbrecher ihren Weg vor allem durch die Eingangstüren in die Wohnung.

VI. Verhalten bei und nach einem Einbruch

Ein Einbruch ist für die Opfer ohne Zweifel ein zumeist traumatischer Eingriff in ihre Privatsphäre. Wird der Einbruch bemerkt, sollte die direkte Konfrontation mit einem eventuell sich noch vor Ort befindlichen Täter unbedingt vermieden werden. Dies gilt auch für Alleingänge. Stattdessen gilt es, sofort die Polizei zu informieren und bis zu deren Beweissicherung die Spurenlage nicht zu verändern.

Für eine zügige und reibungslose Schadenabwicklung ist die Beachtung verschiedener Aspekte hilfreich:

- Keine Veränderungen vor der Beweissicherung durch die Polizei
- Fotodokumentation des Zustands der Wohnung, der Beschädigungen und der Einbruchspuren
- Sperrung gestohlener EC- oder Kreditkarten
- Erstellung einer Stehgutliste gemeinsam mit der Polizei
- Schadenmeldung beim Versicherer, Übermittlung der Stehgutliste
- Besprechung des weiteren Vorgehens mit dem Versicherer
- Erst nach Rücksprache mit dem Versicherer: Entsorgung beschädigter Sachen

Wir empfehlen darüber hinaus die Aufbewahrung von Expertisen, Wertgutachten, Anschaffungsrechnungen, Belegen und wichtigen Dokumenten außerhalb des Versicherungsorts – zum Beispiel bei Verwandten, Freunden oder in einem Bankschließfach. Dies begünstigt ebenfalls eine zügige und reibungslose Schadenabwicklung

VII. Fazit

Nahezu jeder kann zum Opfer eines Einbruchs werden – mit allen erdenklichen und nicht nur finanziellen Folgen. Mit verhältnismäßig geringem Aufwand kann jedoch ein sicherungstechnisches Niveau er-



reicht werden, das potentielle Täter abschreckt. Sollte es dennoch zu einem Schaden kommen, steht Ihnen und Ihren Kunden die Haftpflichtkasse Darmstadt mit ihren modernen und zeitgemäßen Tarifen als zuverlässiger Partner zur Seite.

Versicherungsschutz für versicherte Sachen besteht nicht nur am Versicherungsort, sondern – im Rahmen der so genannten Außenversicherung – darüber hinaus auch weltweit, zum Beispiel in einem Hotel während eines Urlaubs oder auf Geschäftsreisen.

Bei weiteren Fragen zum Thema Einbruchdiebstahl oder speziell zu Sicherungen oder Sicherungsmaßnahmen in der Hausratversicherung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Fach-Informationsdienst

Terrorakte im Kontext von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen in der Unfallversicherung

Ausgabe: 4/2016

November 2016

Verfasser: Mascha Sicka und Helmut Wagner (Unfall Vertrag)

I. Einleitung

Die aktuelle Lage im Nahen Osten und die jüngst vergangenen terroristischen Handlungen in Europa sind derzeit in allen Medien präsent. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer terroristischen Handlung zu werden, ist äußerst gering. Dennoch stellt sich die Frage, wie der Unfallversicherungsschutz in einem solchen Fall tangiert wird. Der französische Präsident Hollande sagte nach den Anschlägen vom 13.11.2015: „Frankreich ist im Krieg.“ Ist ein Terroranschlag eine kriegerische Handlung? Fällt ein solcher Anschlag unter die sogenannte Kriegsklausel der Unfallversicherungsbedingungen? Im Folgenden soll der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung unter den Gesichtspunkten Terroranschlag, Krieg oder Bürgerkrieg beleuchtet werden.

II. Ausschluss in den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014)

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahme (Überraschklausel):

Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.



III. Sinn und Zweck des Ausschlusses

Unfälle, die in Folge von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen unmittelbar oder mittelbar eintreten, hätten ein Ausmaß, welches vom Versicherer nicht mehr getragen werden könnte. Eine zuverlässige Kalkulation des Aufwands für zu erwartende Unfälle wäre nicht möglich. Um eine seriöse Kalkulation der Beiträge zu ermöglichen, wurde der Ausschluss von den Verfassern der AUB in die Bedingungen aufgenommen.

IV. Wann handelt es sich im Sinne des Ausschlusses um Krieg/Bürgerkrieg?

Krieg ist ein organisierter und unter Einsatz erheblicher Mittel mit Waffen und Gewalt ausgetragener Konflikt zwischen Völkerrechtssubjekten (verkürzt: Staaten). Soweit dieser Konflikt zwischen Bevölkerungsgruppen innerhalb eines Staates stattfindet, spricht man von Bürgerkrieg.

Diese völkerrechtliche Begriffsbestimmung ist jedoch im Sinne der Klausel keine ausreichende Definition. Vielmehr kommt es auf eine Definition im versicherungsrechtlichen Sinne an. Deren Grenzen sind weiter zu ziehen.

Krieg im versicherungsrechtlichen Sinne ist jeder tatsächliche kriegsmäßige Gewaltzustand, ohne Rücksicht auf die zeitlichen, sachlichen und räumlichen Grenzen des Kriegszustandes im völkerrechtlichen Sinne.

Ob während vorbereitender Kriegsmaßnahmen durch aktive Teilnehmer der Krieg führenden Parteien Versicherungsschutz besteht, wird in der Literatur unterschiedlich beschrieben. Kein Versicherungsschutz besteht nach einem Ende des Krieges durch Waffenstillstand, Kapitulation oder Friedensbeschluss, soweit sich danach Kriegsrisiken verwirklichen, z.B. durch die Explosion einer liegen gebliebenen Handgranate. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand können allerdings Ereignisse ihren Zusammenhang mit einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis verlieren und der Versicherungsschutz kann wieder in Kraft treten, z.B. bei Explosionen von Blindgängern, welche aus dem zweiten Weltkrieg stammen, oder wenn Kampftruppen der Krieg führenden Parteien von Besatzungsmitgliedern abgelöst werden, welche für friedensmäßige Zwecke Aufgaben erfüllen.

Auch räumlich beschränkt sich die Klausel nicht nur auf Unfälle durch Krieg, die am Ort der kriegerischen Handlung eintreten. Während des zweiten Golfkrieges 1991 feuerte Irak 39 Scud-Raketen auf israelisches Territorium, obwohl Israel an diesem Krieg offiziell nicht teilnahm. Diese verursachten laut der Jerusalem Post zwei Todesopfer durch direkte Treffer. Da diese „Unfälle“ unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurden, hätte hier kein Versicherungsschutz bestanden.



V. Überraschungsklausel (passives Kriegsrisiko)

Für Touristen, Geschäftsleute, Journalisten und andere beruflich oder außerberuflich Reisende bleibt der Versicherungsschutz bei überraschenden Kriegs- bzw. Bürgerkriegsereignissen bestehen, um ihnen die Gelegenheit zu geben, den Staat zu verlassen, bevor der Versicherungsschutz für das passive Kriegsrisiko endet.

Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Diesen versicherten Personen wird mit der Überraschungsklausel die Gelegenheit gegeben, den Staat zu verlassen, bevor der Versicherungsschutz für das passive Kriegsrisiko entfällt. Die Überraschungsklausel gilt nicht für Reisen in oder durch Staaten, in denen bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Ebenso gilt diese Klausel nicht bei aktiver Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.

VI. Terroranschläge

Terroranschläge sind Aktionen, welche heimlich und überfallartig passieren. Als Terroranschlag gelten Sabotageakte, Bombenlegungen, Überfälle oder Geiselnahmen.

Für Unfälle durch vereinzelte Terroranschläge besteht Versicherungsschutz nach den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB), wenn diese nicht als Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis anzusehen sind. Die Grenze ist erst überschritten, wenn Häufigkeit und Ausmaß der Anschläge zu einer erheblichen Gefährdung der allgemeinen Sicherheit führen.

Einzelne Terrorakte können dann Kriegsereignisse darstellen, wenn sie dazu dienen, eine der Kriegsparteien zu unterstützen, oder sie den Krieg militärisch oder politisch beeinflussen sollen.

VII. Verbesserungen bei der Haftpflichtkasse Darmstadt

Die „Überschungsklausel“ der AUB fordert eine Ausreise der versicherten Person aus dem Land, in dem Krieg oder Bürgerkrieg ausbricht, binnen sieben Tagen. Das Überschreiten dieser Frist kann nicht durch z.B. erschwerte Verkehrssituationen „entschuldigt“ werden und somit ist die Frist im Einzelfall sehr eng bemessen. In allen Leistungsstufen der Unfallversicherung VARIO wurde die Frist daher deutlich verlängert.

VARIO Basisschutz und Komfortschutz:

- Der Versicherungsschutz erlischt erst mit dem 21. Tag nach Kriegsausbruch oder dem Beginn der Feindseligkeiten.



VARIO Komfortschutz Plus und Vollschutz:

- Der Versicherungsschutz besteht, so lange die versicherte Person Bemühungen anstellt, das Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet zu verlassen.
- Der Versicherungsschutz besteht mindestens 21 Tage nach Kriegsausbruch oder dem Beginn der Feindseligkeiten.

Ausnahme für das unbegrenzte passive Kriegsrisiko:

- Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, welche unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder für die von amtlichen Stellen vor Reisen dorthin oder Aufenthalt dort öffentlich gewarnt worden ist. Bei Ausreisebemühungen, bei welchen eine Durchquerung eines solchen Gebietes unumgänglich ist, besteht Versicherungsschutz.

Dass Terrorakte unter bestimmten Umständen als Kriegshandlung angesehen werden können, ist unter dem Punkt „Terroranschläge“ erläutert. Folgende Klausel wurde daher in allen vier Leistungsstufen (VARIO Basisschutz, Komfortschutz, Komfortschutz Plus und Vollschutz) aufgenommen:

- Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden.

VIII. Aktuelle Reisewarnungen

Das Auswärtige Amt warnt momentan vor Reisen in folgende Länder:

- Südsudan
- Afghanistan
- Nigeria
- Mauretanien
- Zentralafrikanische Republik
- Demokratische Republik Kongo
- Somalia
- Palästinensische Gebiete: Gaza-Streifen
- Libanon
- Pakistan
- Mali
- Ägypten
- Georgien – die georgischen Regionen Abchasien und Südossetien
- Japan – Fukushima
- Niger
- Burkina Faso
- Ukraine
- Tschad
- Kamerun
- Algerien



- Jemen
- Irak
- Syrien
- Libyen
- Eritrea

Diese Reisewarnungen bzw. landesspezifischen Sicherheitshinweise und Teilreisewarnungen gelten nicht nur in Bezug auf Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, siehe z.B. Japan-Fukushima.

Auf der Seite www.auswaertiges-amt.de können im Vorfeld Informationen eingeholt werden, ob für das zu besuchende Land eine Reisewarnung in Bezug auf Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse besteht.

IX. Fazit

Die weltweite Gefahr terroristischer Anschläge und Entführungen ist präsent. Anschlagziele sind meist Regierungs- und Verwaltungsgebäude, Flugzeuge, Bahnen, Schiffe, Wirtschafts- und Tourismuszentren, Hotels, Märkte, religiöse Versammlungsstätten sowie generell größere Menschenansammlungen. Der Grad der terroristischen Bedrohung ist von Land zu Land unterschiedlich.

Im Vergleich zu anderen Risiken, welche im Ausland auftreten können, wie z.B. Unfälle, Erkrankungen oder die Risiken gewöhnlicher Kriminalität, ist die Gefahr, Opfer eines Anschlages zu werden, vergleichsweise gering.

Die Frage, ob der französische Präsident Hollande mit seiner Aussage „Frankreich ist im Krieg“ völkerrechtlich oder versicherungsrechtlich richtig lag, soll hier nicht abschließend geklärt werden, erscheint aber bei Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen äußerst fraglich. Unstreitig ist es aber, dass Deutschland - auch unter dem Gesichtspunkt des aktuellen Syrieneinsatzes der Bundeswehr – nicht als Krieg führende Partei anzusehen ist. Ein eventueller Terroranschlag des sogenannten Islamischen Staates wäre somit auch in Deutschland versichert.

Bei der Haftpflichtkasse Darmstadt erhalten Sie auch in Bezug auf Unfälle während Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder auch Terroranschlägen einen sehr guten Versicherungsschutz.